EINGEGANGEN
13. Juli 2017

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

An die
BayWa r.e. Wind GmbH
Frau Ann-Cathrin Schütte
Herzog-Heinrich-Str. 13
80336 München

Karlsruhe 10.07.2017
Name Dr. Günther Wieland
Durchwahl 0711/90445103
Aktenzeichen 84.2-WI
(Bitte bei Antwort angeben)
E-Mail: guenther.wieland@rps.bwl.de

Planunterlagen zur UVP/Gutachten zu Kulturdenkmalen Windpark Langenbrander Höhe/ Hirschgarten.
Bez.: Mail vom 28.06.2017 an Herrn Daniel Keller

Sehr geehrte Frau Schütte,

vielen Dank für die am 28.06.2017 per mail an Herrn Keller übersandte Standortübersicht. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.
Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Die archäologische Denkmalpflege gibt hierzu folgende fachliche Stellungnahme ab:

In der näheren Umgebung der Standorte befinden sich Reste von prähistorischem und historischem Bergbau in Form von Pingenzügen und Fundstellen von Rennfeuerschlacken, die auf frühe Eisenproduktion hinweisen.
Soweit aus der Standortübersicht ersichtlich, sind von den Standorten der WEA keine bislang bekannten archäologischen Denkmale unmittelbar betroffen, allerdings ist mit weiteren bislang nicht bekannten Bergbau- und Verhüttungsrelikten im Umfeld zu rechnen. Diese Relikte stellen Kulturdenkmale bzw. Prüffälle im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dar. Sie können beispielsweise bei der Anlage von Zuwegungen und Infrastrukturflächen zum Vorschein kommen und beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Bei der Planung von jeglichen Bodeneingriffen, Rodungen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen ist das Ref. 84.2 des Landesamtes für Denkmalpflege deshalb frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Dies gilt im Bereich der WEA-Standorte ebenso wie für sämtliche Zuwegungen und Leitungstrassen sowie für

temporäre Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Materiallagerplätze, Kranstellplätze, Arbeitsstreifen usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, weisen wir auf die Möglichkeit hin, frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) vorzunehmen.
Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).

Darüber hinaus weisen wir auf die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hin: Sollten bei der Durchführung der Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Wieland